

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen — Drucksache 7/956 —

Bericht des Abgeordneten Kulawig

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll die Versorgungssicherheit im Mineralölbereich verbessert werden. Zu diesem Zweck soll die Vorratspflicht der Raffineriegesellschaft und abhängigen Importeure von 65 bzw. 45 Tagen auf 90 bzw. 70 Tage erhöht werden. Weiter ist die Einbeziehung der unabhängigen Importeure, die aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zeit keine Pflichtvorräte halten, in die Vorratspflicht vorgesehen. Nach dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses soll die Vorratspflicht für die unabhängigen Importeure in der Endstufe (ab 1. Oktober 1980) 40 Tage betragen.

Zur Vermeidung von Nachteilen sind zugunsten der Raffineriegesellschaften und Importeure steuerliche Begünstigungen vorgesehen:

Nach § 21 a wird auf die steuerlichen Mehreinnahmen bei den einheitswertabhängigen Steuern (Vermögen und Gewerbesteuer) verzichtet, die bei der von der Novelle vorgeschriebenen Bevorratung an sich anfallen würden. Die Vorschrift bedeutet bei Bund, Ländern und Gemeinden einen

Verzicht auf Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 20 bis 25 Millionen DM jährlich. Hiervon entfallen allenfalls 3 Millionen DM auf den Bund.

Nach § 21 b wird den vorratspflichtigen Unternehmen eine steuerfreie Rücklage gewährt, die nach zehn Jahren in fünf weiteren Jahren aufzulösen ist. Die Begünstigung besteht darin, daß der Stundungseffekt von sechs auf zehn bis 15 Jahre verlängert wird. Aus dieser Regelung folgen für das Jahr 1975 und den Finanzplanzeitraum keine Steuermehreinnahmen.

Über die Regelungen der Novelle hinaus ist zugunsten der unabhängigen Importeure die Übernahme des Preisrisikos durch den Bund gegenüber der bundeseigenen Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG) bei Preisrückgängen auf dem Mineralölmarkt vorgesehen. Das Risiko ist schwer abschätzbar. Bei einem Preisrückgang bis 40 v. H. könnte die Belastung zwischen 0 und 200 Millionen DM erreichen. Mit starken Preisrückgängen dürfte in den nächsten Jahren allerdings kaum zu rechnen sein.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 12. März 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Kulawig

Vorsitzender

Berichterstatler